



# BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer  
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

An die  
Bundesministerin der Justiz  
und für Verbraucherschutz  
Frau Dr. Katarina Barley  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Berlin, 05.06.2019

## Reform der Zulassung von Rechtsanwälten beim BGH in Zivilsachen

**Anlage:** Vorschlag der BRAK

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Bundesrechtsanwaltskammer hat sich sehr intensiv mit der Frage befasst, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die besondere BGH-Anwaltschaft reformiert werden sollte. Diese Diskussion ist ausgehend von einem Antrag aus der Hauptversammlung und auf Bitten Ihres Hauses, sich einer möglichen verfassungsrechtlichen Problematik anzunehmen, insbesondere vor folgendem Hintergrund geführt worden:

Zuletzt im Jahre 2013 hatte der Wahlausschuss dem Justizministerium eine Vorschlagsliste mit 16 Rechtsanwälten vorgelegt. Aus dieser Liste hatte die damalige Justizministerin zunächst acht Personen ausgewählt. Später wurden vier weitere Bewerber von der ursprünglichen Vorschlagsliste nachbenannt. Im Jahr 2007 waren zunächst sieben von 14 Rechtsanwälten vorgesehen; auf Grund von Widersprüchen und Klageverfahren wurden im Ergebnis 13 Rechtsanwälte ernannt, mithin nahezu die doppelte Anzahl der als Bedarf ermittelten Rechtsanwälte (ein Kollege von 14 zog seinen Antrag auf Zulassung zurück). Insbesondere auf Grund dieser Vorgehensweise ist das bisherige Auswahlverfahren einer zunehmenden Kritik ausgesetzt gewesen. Nach Auffassung einiger Kritiker sei es intransparent. Teilweise wird auch die Zulassungsbeschränkung als solche kritisiert. Das Zivilrecht erfordere keine von den anderen höchsten Bundesgerichten abweichende Zugangsregelung, die dazu führe, dass eine Vielzahl hochqualifizierter und spezialisierter Rechtsanwälte gegen die Wünsche oder Interessen ihrer Mandanten ausgeschlossen sei. Größter Widerspruch für einige Kritiker ist der Umstand, dass die Straf-, Sozial-, Arbeits-, Verwaltungs- und Steuergerichtsbarkeit ein Vertretungsmonopol vor obersten Gerichtshöfen des Bundes nicht kennen. Dem wird entgegen gehalten, dass kein anderes System der gegenwärtigen Qualitätssicherung durch ausschließliche Tätigkeit im Revisionsrecht auf Grund Singulartzulassung ebenbürtig sei.

Der BGH hat sich zuletzt mit Urteil vom 02.05.2016 (BRAK-Mitt. 2016, 208) zu diesem Thema geäußert und ausgeführt, dass das Revisionsrecht in Zivilsachen hohe Anforderungen an den beim BGH tätigen Rechtsanwalt stelle. Dem BGH würde die Rechtsfindung in Zivilsachen, insbesondere die Rechtsfortbildung, ohne die klärende Vorarbeit von hierzu geeigneten Rechtsanwälten wesentlich erschwert. Es liege daher im Interesse der Qualität der höchstrichterlichen Rechtsprechung und somit im Interesse des Gemeinwohls, aber auch im Interesse der Mandanten an einer fachkundigen Vertretung, die Tätigkeit beim BGH nur besonders qualifizierten Rechtsanwälten anzuvertrauen. Das Bundesverfassungsgericht hatte zuletzt in einem nicht zur Entscheidung angenommenen Verfahren (BRAK-Mitt. 2008, 125) in gleicher Weise argumentiert und mit der Förderung und Weiterentwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Zivilsachen sowie der aus seiner Sicht erforderlichen Filterfunktion argumentiert. Die Regelungen seien nicht unangemessen, da die Zulassungsbeschränkung nur einen sehr kleinen Teil der anwaltlichen Berufsausübung betreffe. Im Jahre 2017 hat das BVerfG (BRAK-Mitt. 2017, 245) eine in diesem Zusammenhang angestrebte Verfassungsbeschwerde nicht angenommen, weil die maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen bereits geklärt seien und die Beschwerdebegründung keine klärungsbedürftigen Fragen aufwerfe. Zu den rechtspolitischen Fragen haben sich Bundesverfassungsgericht und BGH naturgemäß nicht geäußert.

Eine vom Präsidium der BRAK eingesetzte Arbeitsgruppe hat der Hauptversammlung am 14.09.2018 drei unterschiedliche Modelle für eine mögliche Reform vorgestellt:

Das Modell 1 sieht vor, dass die Singularzulassung von Rechtsanwälten bei dem BGH in Zivilsachen ab dem 01.01.2025 entfällt. Danach soll jeder Rechtsanwalt eine Postulationsfähigkeit erhalten, wenn er bestimmte Zulassungskriterien erfüllt, angelehnt an Kriterien, wie sie für die Führung von Fachanwaltsbezeichnungen gelten. Vorausgesetzt wird eine fünfjährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sieben Jahre vor Antragstellung. Innerhalb von drei Jahren vor Beantragung der Zulassung muss der Berufsträger zudem das Absolvieren von mindestens 60 Stunden theoretischer Ausbildung, deren Gegenstand das Revisionsrecht ist und in der sich der Antragsteller mindestens drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten von jeweils vier Stunden erfolgreich unterzogen haben muss, vorweisen. Ferner wird angeregt, eine besondere jährliche Fortbildung im Revisionsrecht vorzusehen.

Das Modell 2 sieht eine Reform des bestehenden Systems vor. Die Zulassung soll nicht mehr das BMJV, sondern die Rechtsanwaltschaft in eigener Verantwortung vornehmen. Kriterien für die Bedarfsfeststellung werden, die dazu ergangene Rechtsprechung nachbildend, gesetzlich geregelt. Die Richterschaft des BGH soll nur noch beratend beteiligt werden; sie soll indes nicht mehr über die Zulassung entscheiden.

Das Modell 3 hält grundsätzlich an dem status quo fest. Vor dem Hintergrund der praktischen Handhabung des Verfahrens in den vergangenen zwei Wahlperioden seitens des BMJV wird jedoch für erforderlich erachtet, die bestehenden Regelungen mit Normen zu unterlegen, die das Verwaltungsverfahren detailliert regeln, das im Rahmen des Wahlverfahrens und der endgültigen Zulassung einzuhalten ist.

Die regionalen Rechtsanwaltskammern hatten sodann Gelegenheit, dieses Thema ausführlich in ihren Vorständen zu diskutieren.


Anlässlich der letzten Hauptversammlung der BRAK am 10.05.2019 in Schweinfurt stand dieses Thema erneut auf der Tagesordnung. Die Mehrheit der Rechtsanwaltskammern (dafür: 17, dagegen: 7, Enthaltungen: 3) haben sich dort für das diesem Schreiben anliegende so genannte Modell 2

(moderate Reform des bestehenden Zulassungsmodells bei Stärkung der anwaltlichen Selbstverwaltung) ausgesprochen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich der aus Sicht der Hauptversammlung erforderlichen Reform des Systems der Zulassung von Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen unter Berücksichtigung des anliegenden Vorschlags annehmen und eine Gesetzesinitiative durch Ihr Haus auf den Weg bringen.

Für eine persönliche Erörterung dieser Thematik stehe ich Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Ulrich Wessels  
Rechtsanwalt und Notar

## **Modell 2**

### **Reformmodell Zulassung zum BGH**

#### **§ 164 Besondere Voraussetzungen der Zulassung**

Beim Bundesgerichtshof kann als Rechtsanwalt nur zugelassen werden, wer einen entsprechenden Antrag stellt und vom Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof gewählt wird.

#### **§ 165 Wahlausschuss für Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof**

- (1) Der Wahlausschuss wird bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer, der gleichen Anzahl von Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und den Mitgliedern des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof.
- (3) Den Vorsitz des Wahlausschusses führt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Für seine Vertretung gelten die Regelungen der Satzung der Bundesrechtsanwaltskammer. Er beruft den Wahlausschuss ein.
- (4) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

#### **§ 166 Feststellung des Bedarfs**

- (1) Mindestens ein Jahr vor jeder Wahl hat der Wahlausschuss den Bedarf an Zulassungen für Rechtsanwälte am Bundesgerichtshof festzustellen.
- (2) Bei der Bestimmung des Bedarfs hat der Wahlausschuss die Zahl und das Alter der beim Bundesgerichtshof bereits zugelassenen Rechtsanwälte sowie die aus den Übersichten über den Geschäftsgang bei den Zivilsenaten des Bundesgerichtshofs der letzten drei Jahre vor der Wahl ersichtlichen Fallzahlen des Gerichts zu gewichten.
- (3) Die Feststellung des Bedarfs hat mindestens im Abstand von fünf Jahren zu erfolgen.

#### **§ 167 Persönliche und sachliche Anforderungen an die Antragstellung**

- (1) Antragsberechtigt ist, wer den Beruf des Rechtsanwalts innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Antragstellung mindestens acht Jahre ausgeübt hat.

(2) Die schriftlichen Anträge der Antragsteller müssen mindestens enthalten

- a) den Lebenslauf des Antragstellers,
- b) eine Erklärung zu den persönlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers,
- c) mindestens drei Arbeitsproben des Antragstellers, die seine Geeignetheit als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof belegen, und
- d) Nachweise wissenschaftlicher Tätigkeit des Antragstellers.

### **§ 167a Beteiligung des Bundesgerichtshofs**

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs unter Mitteilung des festgestellten Bedarfs an Zulassungen die Antragsunterlagen der Antragsteller mit der Bitte um Stellungnahme zu.

(2) Die Stellungnahme soll sich darauf beschränken, unter Beifügung einer kurzen Begründung mitzuteilen, ob der Bundesgerichtshof die Antragsteller für besonders geeignet, geeignet oder ungeeignet hält, als Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof zugelassen zu werden.

(3) Die vom Präsidenten des Bundesgerichtshofs für die Antragsteller aus dem Kreis der Vorsitzenden Richter der Zivilsenate bestellten Berichterstatter haben ihnen die Gelegenheit für eine persönliche Vorstellung zu geben.

(4) Geht zu einem Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Zugang der Vorschlagslisten beim Präsidenten des Bundesgerichtshofes keine Stellungnahme ein, gilt der Antragsteller als geeignet im Sinne des Absatzes (2).

### **§ 168 Prüfung des Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss prüft, ob der Antragsteller die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Rechtsanwalt bei dem Bundesgerichtshof besitzt.

(2) Insbesondere prüft der Wahlausschuss, ob der Antragsteller

- a) über weit überdurchschnittliche Rechtskenntnisse verfügt, die sich in den Examensergebnissen und anderen Beurteilungen widerspiegeln,
- b) über berufliche Erfahrungen in einer gewissen Breite des Zivilrechts verfügt,
- c) eine mehrjährige forensische Tätigkeit vornehmlich im Zivilrecht ausgeübt hat,
- d) eine hervorragende Befähigung hat, den Streitstoff zu durchdringen, ihn rechtlich gründlich und wissenschaftlich fundiert aufzubereiten und konzentriert zu würdigen,
- e) die Befähigung zu hervorragender schriftlicher und mündlicher Darstellung besitzt,
- f) die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten besitzt und

g) über ausgeprägte Erfahrung in Rechtsmittelinstanzen verfügt.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl bestellt der Wahlausschuss für jeden Antragsteller zwei seiner Mitglieder als Berichterstatter.

(4) Die Berichterstatter haben den Antragstellern, für die sie bestellt sind, Gelegenheit für eine persönliche Vorstellung zu geben.

(5) Die Berichterstatter haben eine schriftliche, mit Gründen versehene Beurteilung abzugeben, ob sie die Antragsteller, für die sie bestellt sind, für besonders geeignet, geeignet oder ungeeignet halten, als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof zugelassen zu werden. Die Beurteilungen sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses zur Verfügung zu stellen.

### **§ 169 Akteneinsicht**

Wie § 167a BRAO

### **§ 170 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung**

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung. An die vorher von ihm festgestellte Zahl der zuzulassenden Bewerber ist er gebunden.

(2) Die Zulassung kann aufschiebend befristet werden. Die Frist soll drei Monate nicht überschreiten.

(3) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn einer der in § 10 Abs. 1 genannten Gründe vorliegt.

(4) Für die Zulassung gilt § 166 Abs. 1 entsprechend.

(5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer, der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern, die Mitglieder des Wahlausschusses sind, und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof anwesend ist.

(6) Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim.

(7) Nach der Wahl stellt der Vorsitzende deren Ergebnis fest.

### **§ 171 Zulassung**

(1) Die Zulassung als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof wird mit der Aushändigung einer von der Bundesrechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wirksam.

(2) Mit der Zulassung wird der Antragsteller Mitglied der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof.